

Mitteilung des Senats

Stellungnahme des Senats zum 15. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 10. August 2021

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 15. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2020) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu den Einzelheiten des 15. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

1. Schluss mit dem Ping-Pong

Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz hat es sich zum Ziel gesetzt, dass staatliches Handeln transparent wird. Die Freie Hansestadt Bremen hat dabei eines der weitreichendsten Informationsfreiheitsgesetze bundesweit und ist im Gegensatz zu vielen anderen Informationsfreiheitsgesetzen bereits als Transparenzgesetz ausgestaltet.

Behörden müssen Informationen demnach nicht nur auf Antrag herausgeben, sondern werden auch zu einer eigenständigen Veröffentlichung von bestimmten Informationen verpflichtet. Bürger:innen können diesbezüglich ohne einen Antrag und „per Klick“ im Transparenzportal Informationen abrufen (siehe www.transparenz.bremen.de, zum 1. Juni 2021 waren bereits 91.097 Dokumente online verfügbar).

Aus Sicht des Senats hat die praktische Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben weiterhin eine entscheidende Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes. Darin lag auch im Berichtszeitraum der Schwerpunkt der Arbeiten im Bereich der Informationsfreiheit. Über die Fortschritte hat der Senat der Bürgerschaft regelmäßig in seinen Jahresberichten nach § 12 BremIFG berichtet.

Auch wenn der Senat zum Erfordernis gesetzlicher Änderungen z. T. anderer Auffassung ist als die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit, setzt er sich selbstverständlich intensiv mit deren Anregungen auseinander und setzt, soweit dies für erforderlich und zielführend gehalten wird, diese auch um: So wurden in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Änderungswünschen der Landesbeauftragten zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz auch bereits abschließend geprüft (z. B. Änderungsvorschläge zum Bremischen Hochschulgesetz (BremHG), Änderung der Landesverfassung, Weiterleitung von Anträgen (§ 7 BremIFG), Änderung des Bremischen Architektengesetzes (BremArchG) usw.).

Das Thema „Einbeziehung Privater“ in den persönlichen Anwendungsbereich der Veröffentlichungspflichten wurde mit allen Mitgliedern der AG Informationsfreiheitsrecht, in der auch eine

Vertreterin der LfDI Mitglied ist, ausführlich auf Grundlage eines sehr umfangreichen Vermerks behandelt und inhaltlich mit allen Mitgliedern der AG und auch der LfDI selbst abgestimmt.

Zum Wunsch der LfDI, Transparenz mit „Verfassungsrang“ auszustatten, hatte der Senat bereits in seiner Stellungnahme zum 13. JB Informationsfreiheit (S. 6) abschließend Stellung genommen und den Vorschlag der LfDI abgelehnt.

Auch in Bezug auf die Einführung eines Lobbyregisters hatte der Senat im 14. JB Informationsfreiheit (S. 4, 5) ausführlich Stellung genommen.

Für den letzten Berichtszeitraum verzeichnet der Senat in der praktischen Umsetzung der gesetzgeberischen Ziele und auch bei der Klärung zentraler Rechtsfragen jedenfalls Erfolg:

Am 27. April 2021 konnte der Senat den Abschluss des Umsetzungsprojekts für Veröffentlichungen im Rahmen des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes beschließen. Im Rahmen des Projektes wurde ein Workflow für das Dokumentenmanagementsystem VIS entwickelt, mit dem die Dokumente durch jede Mitarbeiter:in – und nicht mehr nur wie bislang über die Tätigkeit der Internet-Redakteur:innen- aufbereitet und veröffentlicht werden können.

Die Einführung der zentral finanzierten Software soll in den Ressorts schrittweise im Lauf des Jahres 2021 erfolgen und vom Senator für Finanzen begleitet werden.

Flankiert wird diese technische Unterstützungsmaßnahme nicht nur durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. durch am Bedarf der einzelnen Ressorts orientierte Musterorganisationsverfügungen, sondern auch durch den Support durch die IT-Dienstleister Dataport und Six Offene Systeme GmbH oder das Kompetenzzentrum für E-Government im AFZ. Letzteres hat ein modernes E-Learning- Modul entwickelt und bereitgestellt und bietet einschlägige Präsenzs Schulungen an. Juristische Unterstützung in übergreifenden rechtlichen Fragen sowie rechtliche Schulungen und Informationsveranstaltungen zum Gesetz für Mitarbeitende wird durch Personal des Hauses des Senators für Finanzen für Mitarbeitende gewährleistet.

Durch die rechtlichen Präsenzs Schulungen erhielten die Mitarbeitenden vor der Pandemie einen Einblick in die gesetzlichen Grundlagen der Veröffentlichungspflicht. Um das Informationsangebot auch in Zeiten der pandemiebedingten Beschränkungen aufrecht zu erhalten, wurden vom Senator für Finanzen umfassende Materialien erarbeitet und insbesondere diejenigen zur Verfügung gestellt, für die es zu pandemiebedingten Absagen von Schulungen gekommen ist.

Bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wurde die Software für die Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz bereits erfolgreich eingesetzt.

Auch wenn damit bereits weitreichende Maßnahmen umgesetzt wurden, werden die Dienststellen über den Abschluss des Projektes hinaus weiterhin gefordert sein. Ihnen gilt der besondere Dank bei der Verwirklichung der Ziele des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes.

Gleiches gilt für die Beschäftigten in der Verwaltung, die die aus der Umsetzung des Gesetzes resultierenden Aufgaben in der Regel zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben erfüllen.

Die Arbeitsgemeinschaft zu Rechtsfragen betreffend die Veröffentlichungspflichten (Fachkreis) hat nach einer längeren Pause zu Beginn des Berichtszeitraums Anfang 2020 ihre Arbeit wiederaufgenommen.

Die AG Informationsfreiheitsrecht bietet die Möglichkeit, auch künftig einen vertieften fachlichen Austausch zu Rechtsfragen zu führen und hier zu einer einheitlichen Auslegung zu gelangen.

Weiter leistet auch die Arbeitsgemeinschaft der Informationsfreiheitsbeauftragten einen wichtigen Beitrag zur Klärung von Fragen zur praktische Umsetzung der Regelungen des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes.

Neben den dargestellten technischen, organisatorischen und rechtlichen Fortschritten bei der Umsetzung der Gesetzesziele, wurden in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Ände-

rungswünschen der Landesbeauftragten zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz bereits abschließend geprüft. Es wird davon absehen, nochmals auf die entsprechenden Ausführungen in den vergangenen Stellungnahmen und im Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zu verweisen.

Gleichwohl möchte der Senat nochmals darauf hinweisen, dass das Land Bremen mit dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz von Beginn an und insbesondere nach der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2015 über eines der weitreichendsten und modernsten Transparenzgesetze bundesweit verfügt.

Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz trägt so zu mehr Transparenz und damit zu mehr Demokratie und Bürgerbeteiligung bei, weil es in der Verwaltungspraxis mit Leben gefüllt wird und von technischen, organisatorischen Maßnahmen sowie rechtlichen Hilfestellungen begleitet wird.

3. Informationsfreiheit in Bremen

3.2 Grundsätzliche Zulässigkeit anonymer Anträge nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Die LfDI berichtet an dieser Stelle von einem Fall im April 2020.

Ein Antragsteller hat sich mit einer von der Plattform „FragDenStaat.de“ erzeugten E-Mail-Adresse und somit anonym, an den Senator für Inneres gewandt und um Übersendung sämtlicher "Erlasse, Dienstanweisungen oder Ähnliches an die Polizeibehörden und Ordnungsämter zur Umsetzung und konkreten Kontrolle der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2" gebeten.

Die LfDI gibt an, den Senator für Inneres davon überzeugt zu haben, dass Anträge auf Informationszugang nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) grundsätzlich sogar anonym gestellt werden können und dass nach ihrem Einwirken der Antragsteller die gewünschten Informationen erhalten habe.

Als Verwaltungsvorschriften mussten nach Aussage der LfDI diese Informationen zusätzlich nach § 11 Absatz 3 BremlFG im Transparenzregister veröffentlicht werden.

Nach Überprüfung des Vorfalles wird folgender Sachstandsbericht abgegeben:

1. Die koordinierende Stelle für IFG-Anfragen beim Senator für Inneres hat dem Antragsteller noch am selben Tag der Anfrage transparent dargelegt, dass der Senator für Inneres sich vorbehält gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 BremlFG anonyme Anfragen nicht zu beantworten, insbesondere, wenn auf Grund des Inhalts der Anfrage und des damit einzuschätzenden Verwaltungsaufwands zur Beantwortung der Fragen Gebühren anfallen. Es bedarf der Mitteilung einer zustellungsfähigen Anschrift und ggf. eines Nachweises der Identität auch dann, wenn die Auskunft in elektronischer Form (E-Mail) erteilt wird, um gegebenenfalls Bescheide in diesem Verfahren zustellen zu können und um sicherzustellen, dass eine Gebührenforderung auch vollstreckt werden kann.

2. Nach abschließender Prüfung beim Senator für Inneres wurde dem Antragsteller ausführlich geantwortet. Für den Bereich des Ordnungsamtes lagen keine amtlichen Informationen vor. Der Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen die Polizei Bremen betreffend wurde gemäß § 3 Nr. 2 BremlFG abgelehnt.

3. Die Informationen mussten nach § 11 Absatz 3 BremlFG vom Senator für Inneres nicht im Transparenzregister veröffentlicht werden. Die Zuständigkeit über Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 liegt bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Diese und weitere zu veröffentlichen Informationen waren bereits online frei zugänglich und wurden ebenfalls dem Antragsteller mitgeteilt.

Es ist abschließend festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BremlFG „jeder“ das Recht

auf Zugang zu amtlichen Informationen hat. § 7 Absatz 1 Satz 3 BremIFG legt jedoch auch eindeutig fest, dass die Behörde verlangen kann, dass die antragstellende Person ihre Identität nachweist. Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet nach § 7 Absatz 2 Satz 1 BremIFG die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Das Ermessen liegt demnach bei der betroffenen Behörde. Der Senator für Inneres hat dieses Ermessen richtig ausgeübt.

4. Aktuelle Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit im Lande Bremen

Siehe hierzu Stellungnahme zu Ziffer 1.

5. Weiterhin keine Unterzeichnung der Tromsø-Konvention des Europarats

Ein Tätigkeitwerden der Freien Hansestadt Bremen ist derzeit nicht beabsichtigt.

Das Übereinkommen des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten („Tromsø-Konvention“) setzt lediglich Mindeststandards.

Es sieht u.a. das Recht vor, auf Antrag Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erhalten und bleibt damit hinter den Rechten der Bürger:innen im Land Bremen zurück.

Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz sieht nicht nur das Antragsverfahren zum Erlangen von Informationen vor, sondern ist bereits als Transparenzgesetz ausgestaltet.

Beschlussempfehlung:

.